

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rickling, Kreis Segeberg

für das Gebiet der Biogasanlage an der K 87 (Hoheluft – Wahlstedt)

Erläuterungsbericht

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bau einer Biogasanlage auf dem Grundstück 24/4, Flur 7, Gemarkung Fehrenbötzel, ermöglicht werden.

Die Gemeinde Rickling hat in ihrer Sitzung am 25.06.2003 den Aufstellungsbeschuß zur 11. Flächennutzungsplanänderung gefaßt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rickling wurde mit Erlaß des Innenministers vom 08. April 1975, Az.: IV 810 d - 812/2 - 60.68 genehmigt und trat am 23. September 1975 in Kraft.

Abweichend von diesen Darstellungen wird die 11. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Mit der Ausarbeitung der 11. Flächennutzungsplanänderung wurde der Kreis Segeberg beauftragt:

Der Aufstellung des Flächennutzungsplanes liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung,
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) in der zuletzt geänderten Fassung,
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).

Die geplanten Änderungen stimmen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein.

Gründe und Ziele der Planung

Geändert wird Fläche für die Landwirtschaft in ein „Sonstiges Sondergebiet – Biogasanlage“.

Die Gemeinde Rickling beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Biogasanlage zur Gewinnung regenerativer Energie auf dem Grundstück 24/4, Flur 7 der Gemarkung Fehrenbötel zu schaffen.

Die Betreibergesellschaft Biogas Fehrenbötel GmbH besteht aus zwei Landwirten und dem Maschinenring Bad Segeberg. Als GmbH und Co. KG wird sie Ergänzung durch Investoren finden.

Ziel der Biogasanlage ist die Produktion regenerativer Energie durch Vergärung von Wirtschaftsdünger und pflanzlichen Roh- und Reststoffen zu Biogas.

Es sollen ausschliesslich Tierfäkalien und pflanzliche Roh- und Reststoffe eingesetzt werden. Vergärungsstoffe: 93.000 t/a bzw. 254,80 t/d.

Alle Stoffe werden gemeinsam unter Ausschluss von Luft in einem geschlossenen, beheizten Fermentersystem vergoren. Die Vergärung findet unter anaeroben, mesophilen Bedingungen (ca. 38° C) statt.

Das entstehende Gas wird zur energetischen Verwertung über, durch die Schlesweg zur errichtende Leitungen, abgezogen und von dieser mittels vorhandenen Blockheizkraftwerken (BHKW) zur Gewinnung elektrischer Energie verbrannt.

Eine Verbrennungsmotorenanlage wird an der BGA nicht errichtet.

Die pflanzlichen Reststoffe werden in die EUCO-Fermenter und sodann in die Grubenfermenter eingebracht und vergoren.

Das ausgegorene Substrat wird in Substatlagern bis zur Ausbringung auf die auch bisher bedienten, betriebseigenen landwirtschaftlichen Flächen gelagert.

Die Biogasanlage besteht aus:

- 2x Vorgruben
- 2x EUCO-Duchflussfermenter
- 3x Grubenfermenter mit darüber angeordneten Gasfolienspeicher
- 1 Substratlager
- 4x Hygenisierungseinheiten und Technikraum
- 1x Lagerhalle und Annahme

- 1x Technikgebäude
- 1x Büro- und Sanitärcontainer

Die Wärme zur Aufrechterhaltung der Betriebstemperatur der Fermenter, zur Bereitstellung von Warmwasser und zur Heizung der Betriebsgebäude wird von einem Heizkessel mit Gemischbetrieb für Biogas/Erdgas bereitgestellt. (s. Anlage „Projektbeschreibung“)

Standort

Im Rahmen eines gemeinsam mit den zukünftigen Betreibern, der Gemeinde und Vertretern der Kreisverwaltung Segeberg durchgeführten Ortstermins, wurden in Abstimmung mit dem Antragsteller mehrere alternative Standorte im Randbereich der benachbarten Ortslagen geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung steht die Entscheidung für den im Plan dargestellten Standort aus folgenden Gründen:

- Die vorgesehene Fläche befindet sich im Eigentum der betreibenden Landwirte. Alternativflächen müssten käuflich erworben werden und wären daher aus wirtschaftlichen Gründen zu teuer.
- Die gute Verkehrsanbindung (direkt an der Kreisstrasse K 87) ist wegen des starken an- und abfließenden Verkehrs ein weiterer pos. Aspekt. Die Zulieferung der Rohgülle erfolgt vorwiegend aus dem Raum der Gemeinde Rickling, weniger aus dem südlichen Raum bei Wahlstedt.
- Zur vorhandenen Bebauung wird ein genügend großer Abstand von ca. 800 m – 900 m eingehalten, so dass Geruchsbelästigungen nicht auftreten. Ein entsprechend großer Abstand zu den Wohnhäusern hat sich bewährt, um psychologisch bedingte Widerstände in der Bevölkerung gegen eine Biogasanlage zu vermeiden. Die anderen Standorte wären unter Immissionsgesichtspunkten nicht umsetzbar.
- Das in der Biogasanlage anfallende Gas soll in dem in der Nähe liegenden Blockheizkraftwerk der Stadt Wahlstedt in Wärme umgewandelt und in das Fernwärmenetz der Stadt eingespeist werden.
- Da es an der K 87 bereits einen baulichen Ansatz durch den vorhandenen Schweinemastbetrieb gibt, sollte die Biogasanlage so dicht wie möglich hierzu errichtet werden, um den Zersiedelungseffekt so gering wie möglich zu halten.

Aus seuchenhygienischen Gründen ist jedoch zwischen Biogasanlagen und landwirtschaftlicher Nutztierhaltung ein Abstand lt. VO (EG) Nr. 1774/2002 i.V. mit der VO (EG) Nr. 808/2003 einzuhalten. Hinsichtlich des Mindestabstandes der geplanten Biogasanlage zu der o. a. landwirtschaftlichen Schweinehaltung sind 200 m zugrunde zu legen.

Bei Einhaltung lediglich dieses Mindestabstandes würden sich jedoch zwei für die landwirtschaftliche Bearbeitung unwirtschaftliche Restflächen ergeben (im Norden und im Süden). Um eine vernünftige Bewirtschaftung der Restfläche zu ermöglichen, wird die Lage der Biogasanlage weiter nach Süden verschoben, so dass im Norden jetzt eine zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzung/Bewirtschaftung möglich ist.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Gemeinde Rickling verfügt noch über keinen festgestellten Landschaftsplan. Die Gemeinde hat aber die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen. Der Vorentwurf liegt auch bereits vor und soll demnächst ins Beteiligungsverfahren gehen. Das Verfahren wird jedoch voraussichtlich noch 1 bis 2 Jahre in Anspruch nehmen.

Die geplante Biogasanlage soll dagegen kurzfristig realisiert werden.

Aufgrund der Dringlichkeit des vorliegenden Bauvorhabens beantragt die Gemeinde eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes.

Durch die Planung wird ein erstmaliger und schwerer Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Zuge der Umsetzung der Planung muss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gem. Landesnaturschutzgesetz für jeden Eingriff ein Ausgleich erbracht werden.

Diese Flächennutzungsplanänderung bildet die Entscheidungsgrundlage für den Bauantrag der geplanten Biogasanlage.

Die Flächennutzungsplanänderung regelt insbesondere die zulässige Art der baulichen Nutzung, das Maß der baulichen Nutzung und Lage und Umfang der Ausgleichsfläche (s. Anlage 1 des Erläuterungsberichtes). Die wenigen noch verbleibenden Detailfragen, wie die Lage der Zufahrt zur Kreisstraße können im Bauantragsverfahren geklärt werden, so dass die zusätzliche Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erforderlich ist.

Naturschutz- und landschaftspflegerische Belange werden in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bauantrag erarbeitet und im parallel laufenden Baugenehmigungsverfahren umgesetzt.

Die versiegelte Fläche wird im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Als Ausgleich wird im Osten über die gesamte Länge eine ca. 25 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Für evt. spätere mögliche Erweiterungen wird im Norden eine ca. 4.000 m² große Maßnahmenfläche mit in die Änderung aufgenommen.

Entlang der vorhandenen Knicks im Osten und Westen ist ein 3,0 m breiter Knickenschutzstreifen einzuhalten. Als Abgrenzung zur freien Landschaft ist im Norden ein Redder und Süden ein 2,50 m breiter Knick mit je beidseitigem 3,0 m breiten Knickenschutzstreifen anzulegen.

Immissionsschutz

Durch den Betrieb der Biogasanlage sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf zu berücksichtigende Schutzgüter zu erwarten.

Die Emissionen die mit dem Betrieb der Biogasanlage verbunden sind, beschränken sich hauptsächlich auf die Abgas- und Lärmemissionen der Fahrzeuge und Abgasemissionen der Kesselanlage. Es kommen standardisierte Ausrüstungseinheiten zum Einsatz. Die Werte der Anlage genügen den Anforderungen der TA Luft bzw. Lärm. Durch den abgelegenen Standort sind die Emissionen unproblematisch, da empfindliche Nutzungen in der näheren Umgebung nicht vorhanden sind. Besondere Immissionsschutzmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

Die Biogasanlage trägt andererseits dazu bei, Emissionen in erheblichem Umfang zu vermeiden. Die Erzeugung regenerativer Energie in Biogasanlagen ist in besonderer Weise dazu geeignet, zum Schutz von Wasser, Boden und Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinflüssen beizutragen. Zum einen stellt das auf diese Weise erzeugte Gas eine relativ umweltfreundliche Energiequelle dar, zum anderen erzeugt das Ausbringen der in der Anlage behandelten Gülle deutliche geringere Geruchsemissionen.

Verkehr

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Biogasanlage erfolgt über die direkt vorbeiführende Kreisstrasse 87 (zw. Wahlstedt und Hoheluft/Fehrenbötel). Die Zufahrt zu dem Grundstück wird im Baugenehmigungsverfahren mit dem Straßenbaulastträger geklärt.

Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Das Plangebiet wird durch eigene Brunnen sichergestellt.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung der Biogasanlage erfolgt über eine eigene neu zu errichtende Kläranlage.

Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt dezentral auf dem eigenen Grundstück.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG (Schlesweg).

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung kann über das Netz der Hamburger Gaswerke erfolgen.

Feuerlöscheinrichtungen

Im künftigen Baugebiet ist sicherzustellen, daß eine ausreichende Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung zur Verfügung steht. Dabei ist der Erlaß des Innenministers vom 24. August 1999 – IV 334 – 166.701.400 zu Grunde zu legen.

Gemeinde Rickling
Der Bürgermeister

Kreis Segeberg
Der Landrat
- Planungsamt -

(Der Bürgermeister)

(Stadtplanerin)

